



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Laura Schelnast
Tel.: +43 (3332) 606-224
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-38938/2026-7

Hartberg, am 27.05.2026

Ggst.: MABA Fertigteilindustrie GmbH
8232 Grafendorf b. Hartberg, Gewerbestraße 162
Neuerrichtung einer Werksstraße inkl. Parkflächen und
Werksbrücke

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 10.06.2026 um 08:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Fa. Maba Fertigteilindustrie GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

I. – für die Errichtung einer Werksbrücke

Betroffenes Wassergut: Marbach, Gst.Nr. 1013, KG. 64109 Grafendorf,
Gemeinde Grafendorf bei Hartberg
Gst.Nr. 915, KG. 64144 Seibersdorf,
Gemeinde Grafendorf bei Hartberg

Betroffene Gst.Nr.: Gst.Nr. 1013, KG. 64109 Grafendorf, Gemeinde Grafendorf bei Hartberg
Gst.Nr. 914, 915, KG. 64144 Seibersdorf, Gemeinde Grafendorf bei Hartberg

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 38 (1)

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

II. – für die Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenentwässerungsanlage samt anschließender Versickerung

Betroffene Gst.Nr.: 908/3, 910/2, 912, 913, 914, 915, 916, 917, KG. 64144 Seibersdorf,
Gemeinde Grafendorf bei Hartberg

Zweck der Anlage: Oberflächenentwässerung

Maß der Wasserbenutzung: in der Verhandlung abzuklären

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 12, 13, 32 (2) c, (3), 33 b

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Laura Schelnast
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. MABA Fertigteilindustrie GmbH, Gewerbestraße 162, 8232 Grafendorf bei Hartberg, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Marktgemeinde Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47, 8232 Grafendorf bei Hartberg, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung ohne Verteiler an der Amtstafel anzuschlagen. Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben
3. Baubezirksleitung Oststeiermark, z.H. Herr DI Michael Scharf, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, wegen Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss des Plansatzes B, Bezugs-GZ: ABT16-61630/2026-2, per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Waringergasse 43, 8010 Graz, als Postadresse, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. moleplan Bau- und Projektmanagement GmbH, Reichlgasse 1, 7400 Oberwart, zur Kenntnis
6. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld - Anlagenreferat, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, mit der Bitte die Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zu veröffentlichen
7. Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
8. Feistritzwerke STEWEAG GmbH, Gartengasse 36, 8200 Gleisdorf